

Stadt Bad Salzflen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0504 V
„Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“
Ortsteil Grastrup-Hölsen**

136. Änderung des Flächennutzungsplans

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bad Salzuflen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0504 V
„Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“
Ortsteil Grastrup-Hölsen**

136. Änderung des Flächennutzungsplans

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bad Salzuflen
Rudolph-Brandes-Allee 14
32105 Bad Salzuflen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M.Sc. Henry Lippert

Grafik:

M.Sc. Henry Lippert

Herford, den 12.04.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	8
2.3	Prüfverfahren	9
2.4	Artenspektrum.....	10
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	10
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	12
2.5	Verwendete Datengrundlagen	12
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	12
2.5.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS	13
2.5.3	Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe	14
2.5.4	Faunistische Untersuchungen	14
2.5.5	Weitere Quellen	16
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	16
2.7	Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	16
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	21
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	21
3.1.1	Säugetiere	22
3.1.2	Vogelarten.....	22
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	25
3.2.1	Säugetiere	26
3.2.2	Vogelarten.....	29
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	31
3.3.1	Säugetiere	31
3.3.2	Vogelarten.....	31
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	32
4.1	Brutvögel der Gebüsche und Feldgehölze	33
5	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	35
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	35
7	Zusammenfassung	36
8	Quellenverzeichnis	37

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs (rote Linie) für den Ausbau und Betrieb einer Boden- und Kompostaufbereitungsanlage sowie das zugehörige Untersuchungsgebiet (schwarze Linie), Maßstab 1:5.000	2
Abb. 2	Lageplan zum Umweltbericht	3
Abb. 3	Innerhalb des Untersuchungsgebiets der faunistischen Untersuchung nachgewiesene Arten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021).....	15
Abb. 4	Liste der im Zuge der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Arten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021)	15
Abb. 5	Zufahrt zum Betriebsgelände.....	18
Abb. 6	Nördliches (links) und südliches Betriebsgelände (rechts)	18
Abb. 7	Von Gehölzen umstandenes Förderband zum nördlichen Sandabbau (links) sowie gehölzbestandene Böschungs- und Übergangsbereiche nördliches Betriebsgelände zu Brachfläche (rechts)	19
Abb. 8	Nördliches Absetzbecken (links) und südliches Absetzbecken (rechts) innerhalb des Plangebiets	19
Abb. 9	Derzeitige, nördliche Brachfläche im Bereich des geplanten, neuen Annahmebereichs für Privatkunden	19
Abb. 10	Nördliches Absetzbecken mit umgebenden Salweiden (links) sowie Böschungsbereiche östlich des bestehenden Betriebsgeländes (rechts)	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Hinweise auf Vorkommen relevanter Tierarten (planungsrelevante Arten sind hervorgehoben) (LANUV NRW 2018).....	13
Tab. 2	Hinweise des ornithologischen Sammelberichts (BIOLOGISCHE STATION LIPPE, NABU KREISVERBAND LIPPE 2020) (in NRW planungsrelevanten Arten hervorgehoben)	14
Tab. 3	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	25

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3918
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die Martin Ahle GmbH & Co. KG, Quellenstraße 27, 32791 Lage, betreibt in Grastrup-Hölsen – einem Ortsteil der Stadt Bad Salzuflen – einen Betrieb zum Baustoffrecycling sowie eine Kompostierungsanlage (Hölsen Kompost GmbH). Diese Betriebsteile stehen im direkten Zusammenhang mit einem nördlich angrenzenden Sandabbau, welcher ebenfalls von der Fa. Ahle betrieben wird. Auf dem aktuell bestehenden Betriebsgelände ist zur langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes der Ausbau und Betrieb einer zeitgemäßen Boden- und Kompostaufbereitungsanlage geplant. Das Vorhaben umfasst eine Betriebsflächenerweiterung sowie die Entkopplung einzelner Betriebsteile bzw. -stätten. Bei den zu separierenden Betriebsteilen handelt es sich um den vorhandenen Sandabbau, die bestehende Kompostierungsanlage und die Komponente des Baustoffrecyclings.

Das Vorhaben gliedert sich in die folgende Vorhabenbestandteile:

- Neuplanung einer Bodenbehandlungsanlage
- Änderung einer Baustoffrecyclinganlage der Firma Martin Ahle GmbH & Co.KG
- Betrieb der Kompostierungsanlage wird gemäß zugrundeliegenden Genehmigungen fortgeführt

Im Zuge des geplanten Ausbaus und des zukünftigen Betriebs der Boden- und Kompostaufbereitungsanlage ist die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP-Änderung) der Stadt Bad Salzuflen, Bereich „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup-Hölsen vorgesehen. Zur planerischen Absicherung soll zudem der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup-Hölsen, aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich für beide Planverfahren ist deckungsgleich und umfasst eine Fläche von ca. 6,4 ha mit den Flurstücken 102 sowie teilweise 87, 118, 119 und 27 der Flur 001, Gemarkung Grastrup Hölsen. Die folgende Abb. 1 zeigt die Lage des geplanten Vorhabens und die derzeitigen Nutzungsstrukturen auf Grundlage des digitalen Orthofotos.



Abb. 2 Lageplan zum Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin un-

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

terliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen, eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie

² BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, RdNr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ in Verbindung mit der 136. FNP-Änderung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,

- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Onlineportal des LANUV NRW (2019) „Naturschutzinformation NRW - Fachinformationssystem @infos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus.
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.



- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen sind in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite, naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden, sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um re-

zente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren. Maßnahmen, die über die gesetzl. Vorgaben des § 39 BNatSchG hinausgehen, sind nicht notwendig. Eine ausführliche Beschreibung der auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahme „Bauzeitenregelung“ zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 4.1 und innerhalb des Umweltberichts (Kap. 3).

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht-planungsrelevante „Allerweltarten“ (vgl. Kap. 2.4.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts für das Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können, wie bereits in Kap. 2.4.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) vermieden werden.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 4 des Messtischblatts „3918 Bad Salzflun“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 30 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (3 Arten) sowie Vögel (27 Arten).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

In der Datensammlung „Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)“ liegen für den konkreten Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 0504 V keine Hinweise auf Vorkommen der im Messtischblatt genannten Arten (vgl. Kap. 2.5.1) oder auch anderer Arten vor.

Im Umfeld bis 500 m sind jedoch insbesondere im Bereich der südlich gelegenen Bega zahlreiche Artvorkommen aus den Jahren 1995 (für die Art Groppe) und 2007 bekannt. Die hohe Anzahl der nachgewiesenen Arten ist auf die dort vorhandenen zahlreichen Biotopstrukturen und eine umfangreiche, jedoch mittlerweile veraltete Revier-Kartierung aus dem Jahr 2007 zurückzuführen. Die in dem weiteren Umfeld zum Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 0504 V durch diese Kartierungen angetroffenen Arten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tab. 1 Hinweise auf Vorkommen relevanter Tierarten (planungsrelevante Arten sind hervorgehoben) (LANUV NRW 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweisform gemäß Angaben im FIS @Linfos	Entfernung zum Plangebiet (ca.)
Vögel			
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	wahr. Brutvogel	120 m nördlich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	wahr. Brutvogel	260 m westlich/ 330 m - 360 m südöstlich
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Brutvogel	300 m westlich/ 390 m südlich
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	wahr. Brutvogel	390 m westlich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	wahr. Brutvogel	390 m - 710 m westlich/ 300 m - 500 m südlich
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	wahr. Brutvogel	390 m westlich
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvogel	300 m südwestlich
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	wahr. Brutvogel	230 m südwestlich/ 360 m - 410 m südlich
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	wahr. Brutvogel	340 m südwestlich/ 470 m südöstlich
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvogel	475 m südwestlich
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		490 m südwestlich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	wahr. Brutvogel	290 m – 330 m südlich
Fische und Rundmäuler			
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	Nachweis im Jahr 1995	430 m südwestlich/ 415 m südlich
Libellen			
Blaflügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>		300 m westlich/ 140 m südwestlich/ 170 m – 300 m südlich
Gebänderte-Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	viele Ind. entlang der Bega	450 m westlich/ 270 m - 420 m südwestlich/ 180 m – 500 m südlich/ 450 m südöstlich

2.5.3 Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe

Der aktuelle ornithologische Sammelbericht für den Kreis Lippe (BIOLOGISCHE STATION LIPPE, NABU KREISVERBAND LIPPE 2020) gibt keine konkreten Hinweise auf Fundpunkte innerhalb des Geltungsbereichs und des Untersuchungsgebiets. Im weiteren Umfeld liegen hingegen Hinweise für Bad Salzuflen, Ortsteil Grastrup-Hölsen, „Kompostwerk/Abgrabung“ vor:

Tab. 2 Hinweise des ornithologischen Sammelberichts (BIOLOGISCHE STATION LIPPE, NABU KREISVERBAND LIPPE 2020) (in NRW planungsrelevanten Arten hervorgehoben)

Deutscher Artname	Lateinischer Artname	Datum	Status/Beschreibung
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	März/Juni 2020	10 Ex. / 23 Ex.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Juni 2020	3 Ex.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	April 2020	1 sing. M

Die Hohltaube ist keine planungsrelevante Art. Die weiteren Hinweise für Artvorkommen lassen sich ebenfalls im entsprechenden Messtischblatt (vgl. Kap. 2.5.1) wiederfinden (Nachtigall und Uferschwalbe).

2.5.4 Faunistische Untersuchungen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet jedoch insbesondere auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten avifaunistischen Kartierung 2021 (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021) statt.

Insgesamt wurden 34 Vogelarten nachgewiesen, von denen 30 Arten als Brutvögel und 4 Arten als Nahrungsgäste auftraten. Unter den angetroffenen Arten sind 9 in NRW als planungsrelevant bezeichnete Arten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021). Die durch die faunistische Untersuchung nachgewiesenen Arten sind in den folgenden Abbildungen (vgl. Abb. 3 und Abb. 4) aufgeführt.

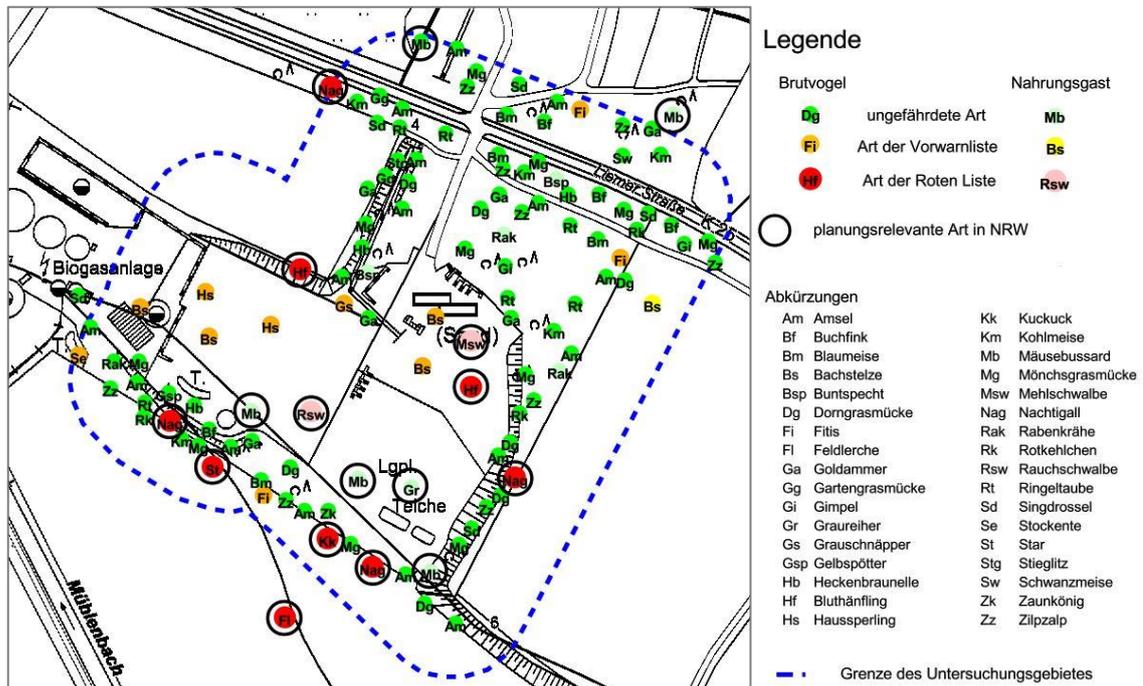


Abb. 3 Innerhalb des Untersuchungsgebietes der faunistischen Untersuchung nachgewiesene Arten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021)

Tabelle 3.1: Bedeutsame Arten im Untersuchungsgebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status				Rote Liste			Status	
		1	2	AS	TG	BRD	NRW	WB _ε	NRW	Ez
Bachstelze	Motacilla alba	B	JZW	§	1	*	V	*	B	G
Bluthänfling	Carduelis cannabina	B	JZW	§	1	3	3	2	B	U
Feldlerche	Alauda arvensis	B	JZW	§	1	3	3S	3	B	U↓
Fitis	Phylloscopus trochilus	B	Z	§	1	*	V	V	B	G
Graureiher	Ardea cinerea	NG	JZW	§	9	*	*	*	BK	U
Grauschnäpper	Muscicapa striata	B	Z	§	2	V	*	*	B	G
Haussperling	Passer domesticus	B	J	§	1	*	V	V	B	G
Kuckuck	Cuculus canorus	B	Z	§	1	3	2	3	B	U↓
Mäusebussard	Buteo buteo	B	JZW	§§	8	*	*	*	B	G
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	NG	Z	§	1	3	3S	3	BK	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	B	Z	§	1	*	3	3	B	S
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NG	Z	§	1	V	3	3	B	U↓
Star	Sturnus vulgaris	B	JZW	§	1	3	3	V	B	U
Stockente	Anas platyrhynchos	B	JZW	§	4	*	*	V	B	G

In **roter Schrift** sind Arten hervorgehoben, die in NRW als planungsrelevant bezeichnet werden.

Status 1: Status in vorliegender Untersuchung: B: Brutvorkommen; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG).

Status 2: Jahreszeitlicher Status in NRW (HERKENRATH 1995): J: Jahresvogel; W: Wintergast; Z: Zugvogel.

AS: Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt.

TG: Trendgefährdung, ergibt sich aus Langzeit- und Kurzzeittrend der Bestandsentwicklung (NWO & LANUV 2009)(vgl. Tabelle 2.1).

Rote Liste: BRD: 2020 (RYSILAVY ET AL); NRW und WB (Weserbergland): 2016 (NWO & LANUV); 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet

Status in NRW: B: Brutvorkommen; BK: Brutvorkommen Koloniebrüter.

Ez: Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (kontinentale Region): G: günstig; S: schlecht; U: ungünstig; ↓: sich verschlechternd.

Abb. 4 Liste der im Zuge der faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Arten (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021)

2.5.5 Weitere Quellen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet neben der Auswertung der faunistischen Untersuchung (vgl. Kap. 2.5.4) auch auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen von Biotoptypen und der Erfassung relevanter Lebensraumstrukturen im Juli und August 2021 sowie März 2022 statt. Bei dieser Begehung konnten innerhalb des Geltungsbereichs keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Es ließen sich ebenfalls keine potenziell geeigneten Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs erfassen, deren Nutzung durch planungsrelevante Arten wahrscheinlich ist.

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem des Umweltberichts gleichzusetzen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt. Das Untersuchungsgebiet wird für den Umkreis von rund 50 m um die Vorhabenfläche angenommen (vgl. Abb. 1). Die Flächengröße des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 128.888 m².

2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im Juli und August 2021 sowie März 2022 fanden Begehungen (vgl. Kap. 2.5.5) des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Prägend für das Plangebiet sind einzelne größere Salweiden-Gehölzbestände (*Salix caprea*) und eine Sumpfeichen-Baumreihe (*Quercus palustris*) beidseitig entlang der von Norden nach Süden verlaufenden Zufahrt zum Betriebsgelände (vgl. Abb. 5). Die Flächen werden darüber hinaus in weiten Teilen als Betriebsgelände der Baustoffrecycling- sowie Kompostierungsanlage (Hölsen Kompost GmbH) genutzt (vgl. Abb. 6). Neben diesen ausgedehnten, versiegelten und teilversiegelten Flächen liegen im Umfeld Böschungsstrukturen mit einzelnen Gehölzen, Gebüschern und dominanten Neophytenfluren vor.

Größere Baum- und Gehölzbestände sind entlang eines Förderbands, ebenfalls in Nord-Süd-Ausrichtung innerhalb des Plangebiets (vgl. Abb. 7), vorhanden ebenso wie in den Randbereichen des Plangebiets zu den umgebenden, landwirtschaftlich genutzten Äckern. Entlang des Förderbands, am westlichen Rand des Plangebiets, teilen Bestände aus Salweiden und - nach Südwesten zunehmend - aus Birken (*Betula pendula*) sowie mit rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) in der Strauchschicht eine von Goldruten (*Solidago*) dominierte Neophytenflur mit einzelnen Salweide- und Hartriegelgebüschern von der neu angefüllten, vegetationsfreien Böschung und dem angrenzenden, intensiv bewirtschafteten Acker im Westen. Im Norden verlaufen entlang der „Liemer Straße“ größere Gehölzstreifen mit Weißdorn im Unterwuchs und vornehmlich den Ar-

ten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*) sowie Vogelkirsche (*Prunus avium*) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 20 cm und 40 cm. Die „Liemer Straße“ wird von einzelnen, eine Allee bildenden Bäumen gesäumt, beispielsweise einer Hainbuche (BHD > 50 cm) und Obstgehölzen. Wiederum nördlich der „Liemer Straße“ und der begleitenden Gehölzbestände befinden sich Sandabauflächen sowie Ackerflächen mit entsprechenden Wirtschaftswegen und begleitenden Rain-, Saum- und Gehölzstrukturen. Zwischen dem derzeitigen Betriebsgelände und der nördlichen „Liemer Straße“ befindet sich eine großflächige, vegetationslose Brachfläche, die aufkommende Bestände der Gattungen Brennnessel (*Urtica*), Labkraut (*Galium*) und Distel (*Echinops* sowie *Cirsium*) zeigt (vgl. Abb. 9). Im Übergang zur Zufahrt zum Betriebsgelände befinden sich Gebüsche der Arten Hundsrose (*Rosa canina*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), roter Hartriegel und junge Eschen (*Fraxinus excelsior*). Darüber hinaus befinden sich auf der Böschungsoberkante einzelne Eichen mit einem BHD von rund 12 - 20 cm. Diese gehen im Norden in einen Bestand aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*) (BHD 15 - 20 cm) und nach Süden in einen Bestand aus den Arten Vogelkirsche, Feldahorn im Jungwuchs, dominierende Salweide (BHD 20 – 30 cm), Hundsrose, vereinzelt im Unterwuchs und in den Saumbereichen aufkommende Goldrute sowie vereinzelt Esche und einer prägenden Robinie (BHD bis 50 cm) über. Diese Gehölze erstrecken sich entlang des von West nach Ost verlaufenden Höhenunterschieds und der dortigen Böschungen. Im dortigen Umfeld zum intensiv genutzten und anthropogen überprägten Betriebsgelände verläuft am Fuß der Böschung ein Entwässerungsgraben mit begleitenden Saumbeständen und Binsen (*Juncus*). Im Übergang zum bestehenden, teilversiegelten Bereich des Betriebsgeländes im Nordosten finden sich Goldrutenbestände, Arten wie Huflattich (*Tussilago farfara*) und von Hundsrose und Hartriegel dominierte Industrie- und Gewerbebrachflächen.

Östlich der nördlichen Brachfläche befinden sich wiederum größere Gehölzbestände mit vorgelagertem Neophytensaum und einzelnen Lupinenvorkommen (*Lupinus*). Die Gehölzbestände gliedern sich von Westen nach Osten in einzelne, gepflanzte und in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufende Bestände aus 1. Salweide, Feldahorn, Hainbuche (BHD ca. 10 - 25 cm; Weißdorn in Strauchschicht), 2. Eiche, Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (BHD ca. 10 – 25 cm) sowie 3. einen das Betriebsgelände abschließenden Streifen mehrreihig gepflanzter Sträucher der Arten Weißdorn, Kornelkirsche, Hasel und Hundsrose.

Dicht von Vegetation eingefasst befinden sich im Süden des Geltungsbereichs kleine, zum Teil technische Stillgewässer. Diese werden von einzelnen Gehölzen (Feldahorn, Vogelkirsche, Robinie) und von Brombeeren (*Rubus sect. Rubus*) dominierten Gebüsch im Süden eingerahmt. Westlich der Absetzbecken befindet sich ein schmaler, bedingt naturferner Graben mit umgebendem Röhrichtbestand. Im weiteren Untersuchungsgebiet befinden sich zwei weitere Stillgewässer, die im Südwesten sowie Nordwesten am Rand des Untersuchungsgebiets liegen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich zusätzlich lediglich ein kleines und großes Absetzbecken nördlich des vorhandenen Annahmehereichs für privaten Grünschnitt (vgl. Abb. 8).

Die südliche Grenze des Plangebiets nehmen flächige Gehölzbestände aus Robinien, Eichen und Hainbuchen (BHD 20 – 50 cm) sowie Hasel, Feldahorn, Salweide, vereinzelt Birke, Hainbuche und Eiche (BHD 10 – 35 cm) mit Vorkommen von Sternmiere und Wald- Veilchen ein. Im Südwesten sind Überreste von Eichenbeständen mit starkem bis sehr starkem Baumholz und hohem Anteil an Altholz mit Sternmiere (*Stellaria*) und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) in der Krautschicht vorhanden.



Abb. 5 Zufahrt zum Betriebsgelände



Abb. 6 Nördliches (links) und südliches Betriebsgelände (rechts)



Abb. 7 Von Gehölzen umstandenes Förderband zum nördlichen Sandabbau (links) sowie gehölzbestandene Böschungs- und Übergangsbereiche nördliches Betriebsgelände zu Brachfläche (rechts)



Abb. 8 Nördliches Absetzbecken (links) und südliches Absetzbecken (rechts) innerhalb des Plangebiets



Abb. 9 Derzeitige, nördliche Brachfläche im Bereich des geplanten, neuen Annahmebereichs für Privatkunden

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotopie
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input checked="" type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotopie
<input type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input checked="" type="checkbox"/> Abgrabungen
<input checked="" type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input checked="" type="checkbox"/> Röhrichte	

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 3918 „Bad Salzuflen“, Quadrat 4, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um eine weitere Art (Graureiher) ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurde (vgl. Kap. 2.5.4). Alle nicht-planungsrelevanten Arten werden innerhalb des Umweltberichts im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. mittels pauschaler Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Kap. 3 berücksichtigt.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 0 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5.4) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (Messtischblatt „3918 Bad Salzuflen“, Quadrant 4) gibt Hinweise auf Vorkommen der Arten Breitflügel- fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) sowie Zwergfleder- maus (*Pipistrellus pipistrellus*). Insgesamt wird somit auf ein potenzielles Vorkommen von drei Fledermaus-Arten hingewiesen, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Repro- duktion nutzen könnten.

Insbesondere die linearen, die örtlichen Betriebsflächen säumenden Gehölzbestände im Übergang zu weitläufigen Offenlandbereichen im Umfeld der Begaaue stellen potenziell ge- eignete Jagdhabitats oder Leitlinien für Fledermäuse dar. Die im Plangebiet bereits vorhan- denen Gebäudestrukturen bieten besonders für die im Messtischblatt genannten gebäude- bewohnenden Arten Breitflügel- fledermaus sowie Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken.

Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von typischen Wald-Fledermausarten im Untersuchungsgebiet hingegen ausgeschlossen. Strukturreiche, ausgedehnte Laub- und Mischwaldbestände mit vereinzelt Lichtungen, Kahlschlägen und begleitenden Waldrändern fehlen im Untersuchungsgebiet und in der weiteren Umge- bung für typische Waldfeldermausarten wie den im Messtischblatt geführten Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*). Insgesamt kann ein Vorkommen und damit eine Beein- trächtigung dieser Art bereits vorab ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist daher das Vorkommen von insgesamt zwei Fledermausarten im Untersu- chungsgebiet möglich:

- Breitflügel- fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

3.1.2 Vogelarten

In dem betroffenen Messtischblatt 3918 / 4 „Bad Salzuflen“ werden insgesamt 27 Vogelar- ten aufgeführt (LANUV NRW 2019). Hinzu kommen Nachweise von insgesamt einer weite- ren planungsrelevanten Art (Flussregenpfeifer) (LANUV NRW 2018), die aus dem Umfeld vorliegen.

Die zahlreichen Feldgehölze, Baumreihen und Gehölzstreifen eignen sich besonders für gehölzbrütende Vogelarten (z. B. Kleinspecht (*Dryobates minor*), Nachtigall (*Luscinia me- garhynchos*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Girlitz (*Seri- nus serinus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Neuntöter (*Lanius collurio*) sowie Greif- und Eulenvogel. Möglich ist somit ein Vorkommen bestimmter Greif- und Eulenvogel als Brut- und/ oder Nahrungsgäste im Vorhabengebiet. Dies betrifft insbesondere die Arten Sperber (*Accipiter nisus*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) sowie den Waldkauz (*Strix aluco*) und die Waldohreule (*Asio otus*). Die im

näheren Umfeld des UG gelegenen Höfe bieten zudem Einflugmöglichkeiten für die Schleiereule (*Tyto alba*). Gleichzeitig bieten sie, ebenso wie die Gebäude im UG, Schwalbenarten (Rauchschwalbe und Mehlschwalbe) potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sodass ein Vorkommen dieser Arten als Brutvögel und Nahrungsgäste im UG denkbar ist. Zudem können die vorhandenen Gebäude und Gehölze geeignete Strukturen für den Star (*Sturnus vulgaris*) als Höhlenbrüter darstellen. Auch Arten der Brachflächen mit einzelnen Hecken und Feldgehölzen wie der Baumpieper (*Anthus trivialis*) finden geeignete Lebensraumstrukturen innerhalb des UG. Der nördlich des bestehenden Betriebsgeländes vorhandene ehemalige Sandabbau bietet der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) potenziell geeignete Lebensraumstrukturen in Form von senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm, welche sich geringfügig auch im nördlichen UG wiederfinden lassen. Durch potenzielle Störungen des bestehenden Betriebsgeländes, durch die vorhandene Vertikalstrukturen im Randbereich des Plangebiets und durch die nördliche „Lierner Straße“ kann lediglich von einer bedingten Eignung der landwirtschaftlichen Offenlandflächen innerhalb des Untersuchungsgebiets als Lebensraum für bodenbrütende Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Rebhuhn (*Perdix perdix*) ausgegangen werden.

Ein Vorkommen von Arten wie dem Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*), die extensiv genutzte, feuchte Grünländer, Heide- und Moorflächen bevorzugen, kann hingegen ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*) ist vornehmlich in größeren Heideflächen zu vermuten. Die Anwesenheit des Teichrohrsängers (*Acrocephalus scirpaceus*) ist an das Vorhandensein von Röhrichtbeständen gebunden. Ein Brutvorkommen von an Gewässer und Feuchtbereiche gebundenen Arten wie z. B. dem Eisvogel (*Alcedo atthis*) kann auch aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Uferabbrüche an Fließ- oder Stillgewässern für Bruthöhlen mit mindestens 50 cm Abstand zur Wasserlinie sowie weitere geeignete Strukturen fehlen im Untersuchungsgebiet.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials und des tatsächlich vorhandenen Artenspektrums innerhalb des Untersuchungsgebiets erfolgte eine Erfassung der Avifauna in der Zeit von Ende März bis Mitte Juli 2021 während 9 Begehungen. Für weitere Details wird auf den entsprechenden Abschlussbericht der avifaunistischen Erfassung aus dem Jahr 2021 verwiesen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021). Die avifaunistische Erfassung bestätigt weitgehend die bereits getroffenen Annahmen. Es wurden insgesamt 9 planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet angetroffen. Ein Vorkommen zahlreicher weiterer planungsrelevanter Arten, die sich auch aus den o. g. Hinweisen wie dem relevanten Messtischblatt ergeben (vgl. Kap. 2.5.1 und 2.5.2), konnte trotz bereits erwähnter, potenziell geeigneter Lebensraumstrukturen durch die avifaunistische Untersuchung nicht bestätigt werden. Ein Vorkommen wird demnach für diese Arten ausgeschlossen. Neben Arten, die bereits im relevanten Messtischblatt 3918 / 4 „Bad Salzuflen“ aufgeführt sind, wurde auch die Art Graureiher (*Ardea cinerea*) als Nahrungsgast im UG nachgewiesen. Die Feldlerche

(*Alauda arvensis*) konnte hingegen nicht innerhalb des UG, sondern lediglich in dessen näherem Umfeld nachgewiesen werden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021). Durch Störungen des bestehenden Betriebsgeländes, durch die vorhandenen Vertikalstrukturen im Randbereich des Plangebiets und durch die nördliche „Liemer Straße“ wird ein Vorkommen der Feldlerche innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen. Insgesamt wird ein Vorhandensein von Brutstätten für diese Arten im Untersuchungsgebiet aufgrund störender Strukturen und fehlender Hinweise ausgeschlossen. Aufgrund der großen Entfernung zum Geltungsbereich sind Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen, so dass der Hinweis auf ein Vorkommen der Feldlerche im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets im Folgenden nicht weiter Beachtung findet.

Auf Grundlage der avifaunistischen Untersuchung wurde daher ein Vorkommen von insgesamt 8 planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet bestätigt:

Brutvögel:

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

Nahrungsgäste:

- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Als eine Art, die fast alle Lebensräume in Form von offenen Feldfluren im Wechsel mit Gewässern innerhalb der Kulturlandschaft besiedelt, ist der Graureiher (*Ardea cinerea*) dennoch auf Bäume zum Nestbau angewiesen. Der Graureiher konnte als Nahrungsgast im Geltungsbereich nachgewiesen werden, ein Brutnachweis erfolgte jedoch nicht (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021). Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) bringen ihre Lehmester an den Außenwänden von Gebäuden an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen bzw. in Gebäuden an. Die Hofgebäude südlich des UG eignen sich als Brutstandorte dieser Arten. Ein Brutvorkommen im Plangebiet ist nicht gegeben. Ein Vorkommen der Arten als Nahrungsgast wurde hingegen nachgewiesen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021). Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft. Als Brutstandort werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume bevorzugt, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. Der Mäusebussard konnte als Nahrungsgast im direkten Vorhabenbereich nachgewiesen werden und am nördlichen Rand des UG als Brutvogel, ebenso wie der Star (*Sturnus vulgaris*), dessen Brutvorkommen am südlichen

Rand des UG innerhalb eines älteren Baumbestands erfasst wurde (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021). Der Star gilt als Charakterart der beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer. Als Höhlenbrüter ist der Star auf Astlöcher und Spechthöhlen als Brutplätze angewiesen. Neben natürlichen Strukturen werden auch Nistkästen sowie Spalten und Nischen an Gebäuden genutzt. Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) wurde als Brutvogel innerhalb des Plangebiets nachgewiesen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021). Das Nest wird durch die Nachtigall am Boden in einer bis zu 30 cm hohen und dichten Krautschicht angelegt. Bevorzugt werden Standorte in räumlicher Nähe zum Gebüschrand oder am Fuße größerer Gehölze mit geeigneten Anflugwarten, wobei dichtere Strauchschichten gemieden werden. Auch für den im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogel, den Bluthänfling, stellen dichtes Gebüsch und Sträucher bevorzugte Neststandorte dar. Der Kuckuck ist als Brutschmarotzer in zahlreichen Lebensräumen anzutreffen und wurde somit auch innerhalb des Plangebiets in den bevorzugten Strauchbeständen und Brachflächen angetroffen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021).

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Gehölzen • Abschieben von Oberboden • temporäre Flächenbeanspruchung 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration
<ul style="list-style-type: none"> • Baustellenbetrieb und -verkehr • Beleuchtung • Abrissarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen • Bodenvibrationen und Erschütterungen • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust • Beunruhigung von Tieren
<ul style="list-style-type: none"> • Bau der Fundamente und Einrichtung neue Böschungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung und morphologische Änderungen • Schad- und Betriebsstoffemissionen • Verlärmung und Erschütterungen 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust • Beunruhigung von Tieren • Biotopverlust / -degeneration

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Fundamente; Bauwerke 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Neuversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr, Menschaufkommen und Beleuchtung • temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust • Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten ein mögliches Jagdhabitat dar. Potenziell geeignete Quartiere sind ebenfalls innerhalb des UG vorhanden. Im Plangebiet befinden sich potenziell geeignete Quartierstrukturen in Form von Spaltenverstecken an und in Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Dachüberstände) für die typischen, im Messtischblatt benannten Gebäudefledermäuse Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Im UG können sie darüber hinaus potenziell geeignete Quartierstrukturen in Form von Spechthöhlen, Baumspalten oder abstehenden Rindenstücken in den südlichen Eichenbeständen mit starkem bis sehr starkem Baumholz und vereinzelt Altholz vorfinden (vgl. Kap. 3.1.2 sowie Kap. 2.7).

Durch das geplante Vorhaben werden unter anderem Entnahmen von Gehölzbeständen und Gebüsch in den Böschungsbereichen zwischen der nördlichen Brachfläche und den nördlichen Teilen des derzeitigen Betriebsgeländes sowie in den Böschungsbereichen östlich des derzeitigen Betriebsgeländes notwendig, die sich aufgrund des geringen Stammumfangs nicht als potenzielle Quartiere eignen (Gebüsch, vornehmlich Salweiden mit Jungwuchs- bis Stangenholz, vereinzelt Salweiden BHD bis ca. 25 cm) und keine entsprechenden Strukturen aufweisen (Ergebnis der Begehung März 2022, vgl. Kap. 2.7). Auch

einzelne größere Gehölze wie eine Robinie (BHD ca. bis 50 cm) im Bereich der neu geplanten Zufahrt zum Annahmehbereich für Privatkunden wiesen keine relevanten Strukturen auf (Ergebnis der Begehung März 2022, vgl. Kap. 2.7). Vorgesehen ist darüber hinaus die Entnahme der Gehölze im Umfeld des nördlichen Absetzbeckens. Die dort vorhandenen Bäume verfügen ebenfalls über geringes Baumholz oder ein Vorhandensein von Quartierstrukturen in Form von Spechthöhlen, Baumspalten und abstehenden Rindenstücken konnte nicht festgestellt werden (vgl. Abb. 10). Bäume mit einer geringen Dicke (BHD < ca. 20 cm) und einer damit geringen Schutzwirkung eignen sich u. a. nicht als Winter- oder Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen.

Innerhalb des Plangebiets sind zahlreiche Gebäude und Hallen des derzeitigen Betriebs vorhanden, die abgerissen werden sollen. Bei den Gebäuden handelt es sich vornehmlich um Containergebäude. Insgesamt konnten während der Begehungen keine geeigneten Quartierstrukturen oder Spaltenverstecke für Fledermäuse nachgewiesen werden.



Abb. 10 Nördliches Absetzbecken mit umgebenden Salweiden (links) sowie Böschungsbereiche östlich des bestehenden Betriebsgeländes (rechts)

Im südlichen Plangebiet sind mit dem alten Eichenbestand mit starkem Baumholz potenziell geeignete Quartierstrukturen vorhanden, die nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden. Insgesamt können damit eine Tötung bzw. Verletzung sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Einschränkungen in Bezug auf mögliche Jagdhabitats in Form von offenen Brachflächen entlang von Gehölzbeständen für die zwei potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Fledermausarten sind aufgrund des weiten Spektrums genutzter Biotopstrukturen (LANUV NRW 2019) als gering einzuschätzen. Erst sobald eine erfolgreiche Reproduktion der Arten in den Fortpflanzungsstätten durch den Wegfall von Nahrungs- und Jagdhabitats nicht mehr gegeben ist, fallen diese Habitats unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LANA 2010). Dieser Sachverhalt ist bei diesem Vorhaben nicht gegeben, es handelt sich um keine essentiellen Jagdhabitats. Der bau- und anlagebedingte Teilverlust von

Lebensraumstrukturen im Vorhabengebiet wird sich nicht negativ auf die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten auswirken. Im direkten Umfeld des Vorhabengebiets bleiben gleichwertige Strukturen erhalten und vorgesehene Wiedereingrünungen können wieder Lebensraumteillfunktionen übernehmen.

Die geplanten Maßnahmen der Wiedereingrünung und des Erhalts von Gehölzstrukturen führen zu einer Anreicherung bzw. einer dauerhaften Sicherung der betreffenden Flächen mit geeigneten Habitatstrukturen in Form von Säumen und Strauch- und Gehölzreihen im Übergang zu Saumstrukturen und landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen. Die potenziell vorhandene Funktion von Leitstrukturen und Flugrouten entlang der Plangebietsgrenzen bleibt auch erhalten. Lineare Gehölzbestände in den Randbereichen zu Offenlandbereichen und der südlich gelegenen Begaue sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze im Umfeld des vorhandenen Betriebsgeländes stellen dagegen keine geeigneten Leitstrukturen dar.

Die Durchführung von Baumaßnahmen findet am Tag statt, sodass nachtaktive Tiere nicht während ihrer Jagdaktivitäten gestört werden. Baubedingte akustische und optische Wirkungen können demnach vernachlässigt werden.

Durch die bereits aufgrund der nahen Verkehrswege (insbesondere „Liemer Straße“) sowie des vorhandenen Betriebsgeländes anthropogen beeinflusste Umgebung des Untersuchungsgebiets unterscheiden sich die betriebsbedingten Wirkungen nicht bedeutsam von den bisherigen. Eine Zunahme der betriebsbedingten, akustischen Wirkungen durch Kfz-Verkehr und Menschengemisch ist nicht zu erwarten und vornehmlich während des Tages möglich, sodass auch erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Dadurch, dass für die Vorhabenflächen lediglich eine grundlegende Beleuchtung der neuen Halle und der überdachten Bodenlager erfolgt und keinerlei Außenscheinwerfer vorgesehen sind, können Lichtimmissionen, die über den derzeitigen Zustand hinaus gehen, und somit auch Störungen von Fledermausarten sowie eine damit einhergehende Zerschneidung von potenziellen Flugkorridoren (Erreichen des Nahrungshabitats nicht mehr oder nur auf Umwegen möglich) und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zudem bleiben grundsätzlich die allgemein und für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG zu berücksichtigen, die Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichten zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ausschließen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Vorzugsweise sollten solche Arbeiten im Herbst (Oktober) durchgeführt werden, wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind.

3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Der Graureiher (*Ardea cinerea*), die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021). Für die als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten sind keine erheblichen Betroffenheiten durch bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Wirkfaktoren zu erwarten und aufgrund des Status als Nahrungsgäste können eine Tötung bzw. Verletzung wie auch eine Zerstörung von Brutstätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG im Zuge des Vorhabens ausgeschlossen werden. Bei der nur kleinflächigen Vorhabenfläche handelt es sich auch um keine Nahrungshabitate mit besonderer Bedeutung. Im direkten Umfeld des UG, insbesondere in der südlich zum Plangebiet gelegenen Begaaue, bleiben hochwertigere Strukturen erhalten. Auch durch Wiedereingrünungsmaßnahmen neu geschaffene Flächen können die Funktion als potenzielles Nahrungshabitat einnehmen. Gleichzeitig können die verbleibenden Gewässer im Süden des Plangebiets weiterhin die Funktion als potenzielles Nahrungshabitat für den Graureiher und die Schwalbenarten (Rauch- und Mehlschwalbe) einnehmen. Akustische und optische Wirkungen durch Baumaßnahmen und betriebsbedingte Menschaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der potenziellen Artvorkommen im Umfeld des Geltungsbereichs verbunden. Durch die bereits aufgrund der bestehenden, intensiven Nutzung der Betriebsflächen anthropogen beeinflusste und überprägte Umgebung des Plangebiets unterscheiden sich die akustischen und optischen Wirkungen jedoch nicht bedeutsam von den bisherigen, weshalb für die Tiere keine dieser Beeinflussungen relevant wird. Erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG potenziell im Umfeld vorhandener Habitate sind nicht zu erwarten. Die eintretenden potenziellen Störowirkungen können durch vorhandene Ausweichmöglichkeiten in benachbarte gleichwertige Habitate kompensiert werden. Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) konnte ebenfalls als Nahrungsgast im direkten Vorhabenbereich nachgewiesen werden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021). Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für einige Arten mit großem Aktionsraum und einer Vielzahl genutzter Offenland-Habitattypen grundsätzlich nicht notwendig (u. a. für Mäusebussard) (LANUV NRW 2019). Die nur kleinflächigen Vorhabenflächen spielen in Bezug auf den großen Aktionsradius des hier relevanten Greifvogels eine untergeordnete Rolle als Jagdhabitat. Das Untersuchungsgebiet stellt auch für den Star (*Sturnus vulgaris*) ein nur bedingt geeignetes Nahrungshabitat in Form von offenen Acker- und kleinflächigen Grünlandflächen und Säumen dar. Die nur kleinflächige Vorhabenfläche (weitgehend vegetationslose Brachfläche, Böschungen mit dichter Strauchschicht und Gehölzen) spielt jedoch insgesamt eine untergeordnete Rolle und ist kein essentielles Nahrungshabitat. Für die Charakterart der beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer handelt es sich bei dem Plangebiet insgesamt um kein essentielles Nahrungshabitat, das vielmehr innerhalb der

südlich des UG gelegenen Begaue anzunehmen ist. Im direkten Umfeld, insbesondere in der südlich zum Plangebiet gelegenen Begaue, des UG bleiben damit hochwertige Strukturen erhalten.

Im Plangebiet konnte jedoch bei der avifaunistischen Untersuchung Jahr 2021 ein Brutvorkommen des Stars und des Mäusebussards festgestellt werden (vgl. Kap. 2.5.4, Kap. 3.1.2). Vom Vorhaben sind insbesondere Gehölzbestände nördlich des bestehenden Betriebsgeländes betroffen. Aufgrund des weitgehend geringen Stammumfangs ist ein Vorhandensein geeigneter Strukturen unwahrscheinlich. Gleichzeitig konnten keine entsprechenden Strukturen nachgewiesen werden (Ergebnis der Begehung März 2022, vgl. Kap. 3.2.1). Innerhalb des Plangebiets sind zahlreiche Gebäude und Hallen des derzeitigen Betriebs vorhanden, die abgerissen werden sollen. Bei den Gebäuden handelt es sich vornehmlich um Containergebäude. Insgesamt konnten während der Begehungen keine geeigneten Strukturen oder Spaltenverstecke für den Star nachgewiesen werden. Innerhalb der direkt vom Vorhaben betroffenen Flächen (Salweidengebüsch, Gehölze mit geringem Stammdurchmesser) konnten darüber hinaus keine zum Nestbau geeigneten Gehölze für den Mäusebussard festgestellt werden. Es konnten auch keine bereits bestehenden Horstbäume nachgewiesen werden. Ein Vorkommen als Brutvogel im direkt vom Vorhaben betroffenen Bereich wird sowohl für den Star als auch für den Mäusebussard ausgeschlossen. Eine Tötung bzw. Verletzung wie auch eine Zerstörung von Brutstätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG im Zuge einer Gehölzentnahme kann damit ebenfalls ausgeschlossen werden. Akustische und optische Wirkungen durch Baumaßnahmen und betriebsbedingte Menschengruppen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der potenziellen Artvorkommen im Umfeld des Plangebiets verbunden. Durch die bereits aufgrund der bestehenden, intensiven Nutzung der Betriebsflächen anthropogen beeinflusste und überprägte Umgebung des Plangebiets unterscheiden sich die akustischen und optischen Wirkungen jedoch nicht bedeutsam von den bisherigen, weshalb für die Tiere keine dieser Beeinflussungen relevant wird. Erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Daher wird für die Arten Star und Mäusebussard keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Es ist hingegen von mindestens vier Revieren der Nachtigall innerhalb des Plangebiets auszugehen. Die Nachtigall ist reviertreu bzgl. der Wahl eines geeigneten Brutplatzes. Auch ein Brutnachweis für die Arten Bluthänfling und Kuckuck erfolgte im Plangebiet (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021) (vgl. auch Kap. 2.5.4). Für die genannten Arten können Beeinträchtigungen i. S. d. § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Böschungen mit Büschen und Gehölzen bilden ein potenzielles Nahrungs- und Bruthabitat für diese Arten, das im Zuge des geplanten Vorhabens beeinträchtigt wird. Gleichwertige und erreichbare Nahrungshabitate stehen zur Verfügung. Es handelt sich nicht um essentielle Nahrungshabitate. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Insbesondere eine Tötung bzw. Verletzung wie auch eine Zerstörung von Brutstätten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1

und 3 BNatSchG im Zuge der Baufeldfreimachung und des Verlustes der vorhandenen Vegetation kann jedoch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die akustischen und optischen Wirkungen sich nicht bedeutsam von den bisherigen unterscheiden. Die eintretenden potenziellen Störwirkungen können ebenfalls durch vorhandene Ausweichmöglichkeiten in benachbarte gleichwertige Habitate kompensiert werden.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind aufgrund der Hinweise aus dem betreffenden Messtischblatt Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Insgesamt kann eine Beeinträchtigung des „Kleinen Abendseglers“ bereits vorab ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf 2 weitere im Messtischblatt genannte Arten lassen sich insbesondere aufgrund der weitgehend erhalten bleibenden Gehölze hohen Stammumfangs und des Nichtvorhandenseins von Quartierstrukturen im Vorhabensbereich ausschließen. Daher wird keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. (vgl. Kap. 4).

3.3.2 Vogelarten

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von 9 planungsrelevanten Vogelarten (Gebüsch- und Gehölzbrüter, Offenlandarten, Schwalben, ein Reiher und eine Greifvogelart) im Rahmen einer avifaunistischen Untersuchung nachgewiesen worden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens aufgrund von Gehölz- und Gebüschentnahmen auf mindestens 3 Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Vogelarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 4).

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumanprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall ist dies die Gruppe der Brutvögel der Gebüsche und Feldgehölze.

4.1 Brutvögel der Gebüsche und Feldgehölze

Eine potenzielle Betroffenheit der in Kapitel 3.3.2 genannten Vogelarten ergibt sich aus dem Verlust von Habitatstrukturen (Gebüsche und Feldgehölze).

Eine Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens kann daher nicht endgültig ausgeschlossen werden, weshalb für die betroffenen Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (s. Anlage 3) durchgeführt wurde.

Der § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Bei den genannten Vogelarten kann aufgrund der geringen Brutplatztreue der Nachtigall (lediglich Reviertreue) und des Kuckucks (LANUV NRW 2019) sowie aufgrund der im Umfeld zu nachgewiesenen Neststandorten erhalten bleibenden, zur Nestanlage bevorzugten Büsche in den Randbereichen des Plangebiets für den Brutplatz- und geburtsorttreuen Bluthänfling (LANUV NRW 2019) davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichhabitat kennen oder erschließen werden. Damit ist auch bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen von einem Erhalt der bestehenden ökologischen Funktion der von den Planungen betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Geeignete Vegetationsstrukturen als Bruthabitat für die Nachtigall bleiben innerhalb der betroffenen Reviere erhalten und werden, sofern sie geringfügig baubedingt entnommen werden, weitgehend durch Anpflanzungen wiederhergestellt. Bis auf ein Revier der Nachtigall bleiben weitere nachgewiesene Reviere – insbesondere im Süden des Plangebiets - von der Planung unberührt. Insbesondere bei Jungvögeln ist die Umsiedlungsrate besonders hoch (Bauer et al. 2012). Da Folgebruten auch des Bluthänflings oft an anderen Stellen innerhalb des Nestterritoriums erfolgen (Bauer et al. 2012), können die durch die vorgesehenen Anpflanzungen und den Erhalt von vorhandenen Gebüschen und Saumstrukturen verbleibenden bzw. neu entstandenen und geeigneten Habitatstrukturen im direkten räumlichen Zusammenhang erschlossen werden. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen im Plangebiet werden weiterhin zahlreichen potenziellen Wirtsvögeln des Kuckucks als Fortpflanzungsstätten dienen. Die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB wirken sich damit positiv auf die genannten Arten aus.

Somit verbleiben im unmittelbaren Nahbereich geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG können daher insgesamt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind aus diesem Grund nicht erforderlich.

Dennoch ist das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Pauschale Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 39 BNatSchG zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Individuen werden bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung vorausgesetzt. Um mögliche Verbotstatbestände zu vermeiden, werden die Beseitigung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze sowie der Rückbau vorhandener Gebäudestrukturen außerhalb der sensiblen Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. und demnach im Zeitraum **Oktober bis Ende Februar** (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchgeführt. Dies entspricht § 39 (5) BNatSchG. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, die sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen (vgl. 0). Dies führt zu einer Vermeidung der Verbotstatbestände, insbesondere des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Überplante Gehölze werden durch Neupflanzung im Rahmen von landschaftspflegerischen Maßnahmen ersetzt. Während der Bauphase bleiben in der Umgebung vergleichbare Lebensraumstrukturen (Kleingehölze, Gebüsche) als Ausweichhabitate erhalten. Eine Erstinanspruchnahme der Flächen beispielsweise durch Gehölzentnahmen und Bodenabtrag bereits im Februar führt zu einer Vergrämung relevanter Vogelarten und einem Ausweichen auf in der Umgebung ausreichend vorhandene Habitate. Maßnahmen, die über die gesetzl. Vorgaben des § 39 BNatSchG hinausgehen, sind nicht notwendig. Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung können unter Berücksichtigung der pauschalen Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenbeschränkung) vorhabenbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen für Vögel vermieden werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Zusammenhang mit dem vB-Plan 0504 V sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- Bauzeitenbeschränkung

Nachfolgend wird die Maßnahme im Einzelnen beschrieben.

Bauzeitenbeschränkung

Die Beseitigung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze sowie der Rückbau vorhandener Gebäudestrukturen erfolgt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen (vgl. auch Kap. 4.1 sowie im Umweltbericht Kap. 3).

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung pauschaler Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 39 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1 u. 5) und der damit einhergehenden zeitlichen Einschränkung zur Baufeldfreimachung der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen wird durch die Umsetzung der Maßnahme „Bauzeitenregelung“ vermieden. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der betroffenen Arten können durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme soweit verringert werden, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

7 Zusammenfassung

Die Martin Ahle GmbH & Co. KG, Quellenstraße 27, 32791 Lage, betreibt in Grastrup-Hölsen – einem Ortsteil der Stadt Bad Salzuflen – einen Betrieb zum Baustoffrecycling sowie eine Kompostierungsanlage (Hölsen Kompost GmbH). Auf dem aktuell bestehenden Betriebsgelände ist zur langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes der Ausbau und Betrieb einer zeitgemäßen Boden- und Kompostaufbereitungsanlage geplant.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

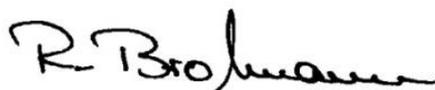
Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @infos, den ornithologischen Sammelberichten für den Kreis Lippe, einer faunistischen Erfassung sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von drei planungsrelevanten Vogelarten unter Berücksichtigung pauschaler Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4.1 u. 5).

Für nicht-planungsrelevante Vogelarten werden pauschale Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Artenschutzbeitrags. Es wird im Einzelnen auf den Umweltbericht (Kap. 3) verwiesen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung pauschaler Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 12.04.2023



8 Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2021)

Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanalyse in Grastrup Hölsen -
Avifaunistische Untersuchung.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012)

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Ein umfassendes Handbuch zu
Biologie, Gefährdung und Schutz. - AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BIOLOGISCHE STATION LIPPE, NABU KREISVERBAND LIPPE (2020)

24. Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Lippe für 2020.

Hrsg.: BIOLOGISCHE STATION LIPPE -

[HTTPS://WWW.BIOLOGISCHESTATIONLIPPE.DE/ARBEITSGRUPPEN/ORNITHOLOGISCHE-AG/SAMMELBERICHTE/](https://www.biologischestationlippe.de/arbeitsgruppen/ornithologische-ag/sammelberichte/).

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT
NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2018)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). - Website, abgerufen
am 18. 07. 2022

[<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>].

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 18. 07. 2022

[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>]. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019a)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 13. 03. 2023

[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung
artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.



MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.